

18. August 2025

Wichtiges aus dem Verordnungsbereich

Quartalsüberblick 2/2025



Arzneimittel

S. 02	<u>Arzneimittel-Richtlinie - Ergänzungen</u>
S. 04	<u>Impfungen</u>

Sonstiges

S. 05	<u>Außerklinische Intensivpflege</u>
S. 05	<u>Reha-Sport und Funktionstraining</u>
S. 06	<u>Verordnungsbefugnisse der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten</u>
S. 07	<u>Erweiterung des Antibiotikaberichts</u>
S. 07	<u>Rezeptfälschungen</u>

Bitte beachten Sie: Die Reihenfolge der dargestellten Themen sagt nichts über deren Bedeutung aus. Wie wichtig ein Thema für Sie und Ihre Praxis ist, hängt von den individuellen Umständen ab.

Arzneimittel

Arzneimittel-Richtlinie - Ergänzungen

→ www.g-ba.de/richtlinien/3/

Anlage V: Medizinprodukte

Für **TauroSept®** wurde die Befristung der Verordnungsfähigkeit bis 4. Juli 2029 verlängert.

Der G-BA hat erstmals ein sogenanntes „**sonstiges Produkt zur Wundbehandlung**“ in die Liste der verordnungsfähigen Medizinprodukte aufgenommen.

Produkt	Med. notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
UrgoStart Tül	Zur Wundbehandlung von diabetischen Fußulzera, nach Ausschluss einer kritischen Ischämie, bei Erwachsenen, deren Wunden nicht infiziert sind und bei denen nach einer mindestens zweiwöchigen Behandlung mit Verbandmitteln nach § 53 der AM-RL ein Heilungsfortschritt ausblieb.	05.05.2027

Anlage Va: Verbandmittel, Teil 3 (sonstige Produkte zur Wundbehandlung)

Sonstige Produkte zur Wundbehandlung können nach Prüfung des medizinischen Nutzens durch den G-BA und Aufnahme in die Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie verordnungsfähig werden. Während einer Übergangsfrist bis 2. Dezember 2025 bleiben solche Produkte zur Wundbehandlung zulasten der GKV verordnungsfähig.

Bitte achten Sie auf eine wirtschaftliche Verordnung.

Neu in Teil 3 - sonstige Produkte zur Wundbehandlung – aufgenommen, sind **honighaltige Produkte**. Umfasst sind hierbei Honig und Produkte mit dem Bestandteil Honig, soweit nach der Anwendung direkter Wundkontakt des Honigs oder Abgabe von Bestandteilen des Honigs in die Wunde möglich ist. Bei einem direkten Wundkontakt eines honighaltigen Produktes ist davon auszugehen, dass pharmakologisch wirksame Substanzen in die Wunde abgegeben werden und dort in Wechselwirkung mit menschlichen Zellen bzw. den dort vorhandenen Bakterien treten und auf diese Weise immunmodulierend und insbesondere antibakteriell wirken. Die Aufnahme in Anlage V (verordnungsfähige Medizinprodukte) steht noch aus. Deshalb sind honighaltige Produkte nur noch während der Übergangsfrist (formal) verordnungsfähig. **Es können wirtschaftliche Gründe gegen eine Verordnung sprechen.**

Anlage VIIa: Biologika und Biosimilars

Mit dem G-BA-Beschluss werden die bestehenden Hinweise zur Austauschbarkeit von biologischen Referenzarzneimitteln für die ärztliche Verordnung sowie für die Ersetzung von verordneten biotechnologisch hergestellten Fertigarzneimitteln bei parenteralen Zubereitungen durch Apotheken in Anlage VIIa zur AM-RL aktualisiert.

- zum Wirkstoff „Aflibercept“ wird „Pavblu,“ eingefügt
- zum Wirkstoff „Filgrastim“ wird „Grastofil“ gestrichen
- zum Wirkstoff „Pegfilgrastim“ wird „Dyrupeg“ eingefügt
- zum Wirkstoff „Denosumab“ wird „Osvyrti“ und „Jubereq“ eingefügt
- zum Wirkstoff „Ustekinumab“ wird „Qoyvolma“ eingefügt

Arzneimittel-Richtlinie - Ergänzungen

- www.g-ba.de/richtlinien/3/

Anlage XII: Nutzenbewertungen

2. Quartal 2025 unter www.g-ba.de/bewertungsverfahren/nutzenbewertung/

Impfungen

- www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2025-DS/KVB-VA-250729-WIS-FAQ-zu-Impfungen.pdf

FAQs zur Verordnung von Impfstoffen

In den FAQ erscheint die folgende Ergänzung:

Darf ich meine Patientinnen und Patienten nach einer Chemotherapie oder Stammzelltransplantation erneut grundimmunisieren?	Ja! Nach abgeschlossener Chemotherapie/Stammzell-transplantation und entsprechender Wartezeit (Totimpfstoffe mind. 3 Monate, Lebendimpfstoffe länger) ist eine erneute Grundimmunisierung aller Standardimpfungen möglich. Eine Titerbestimmung ist nicht vorgeschrieben.
--	--

Sonstiges

Außerklinische-Intensivpflege-Richtlinie

→ <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2025-DS/KVB-VA-250729-SOP-Ausserklinische-Intensivpflege.pdf>

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat eine neue **dauerhafte Ausnahmeregelung** von der verpflichtenden Potenzialerhebung beschlossen: Bei Patientinnen und Patienten, die bis einschließlich 30. Juni 2025 Leistungen der außerklinischen Intensivpflege erhalten haben, ist eine Potenzialerhebung nicht zwingend notwendig. Sie erfolgt für diesen Kreis nur noch bei Anzeichen für ein Entwöhnungs- bzw. Dekanülierungspotenzial oder auf Wunsch der Betroffenen. Folgeverordnungen von außerklinischer Intensivpflege sind für diesen Personenkreis künftig bis zu 12 Monate möglich.

Im oben verlinkten Verordnung Aktuell beschreiben wir für Sie die neue Ausnahmeregelung ausführlich und geben außerdem einen Überblick über die Richtlinie sowie deren Umsetzung.

Reha-Sport und Funktionstraining -

<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2025-DS/KVB-VA-250811-SOP-Reha-Sport-Funktionstraining.pdf>

Die von der Patientin bzw. dem Patienten durch Vorlage der vertragsärztlichen Verordnung beantragten Leistungen bedürfen der Genehmigung durch die Krankenkasse. Die Genehmigung der Krankenkasse ist vor Beginn des Rehabilitationssports bzw. des Funktionstrainings (auch bei Folgeverordnungen) durch die Patientin bzw. den Patienten einzuholen. Mit Hilfe des Musters 56 können Sie zum Antrag der Patientin bzw. des Patienten Stellung nehmen.

Genehmigungsverzicht

- Die AOK Bayern verzichtet schon seit 1. Januar 2024 auf die Genehmigung von Muster-56-Vordrucken im Bereich Rehasport und Funktionstraining.
- Die Salus BKK verzichtet ab 1. September 2025 auf die Genehmigung von Muster-56-Vordrucken im Bereich Rehasport und Funktionstraining.

Dies gilt für alle Erst- und Folgeverordnungen. Die Voraussetzung einer Verordnung bleibt die ärztlich zu beurteilende medizinische Notwendigkeit. Die Verbände der Leistungserbringer sowie die anerkannten Rehasport-/Funktionstrainingsgruppen wurden informiert.

Die ärztliche Verordnung (Muster 56) muss damit vor Antritt der Maßnahme nicht mehr bei der AOK Bayern bzw. der Salus BKK (ab 01.09.2025) vorgelegt werden. Patientinnen und Patienten können sich direkt nach Erhalt der Verordnung an eine anerkannte Rehasport-/Funktionstrainingsgruppe wenden und die Maßnahme unter Vorlage des Musters 56 beginnen.

Folgeverordnung

Folgeverordnungen sind mit einem Kreuz auf der Verordnung kenntlich zu machen. Im Freitextfeld ist zu begründen, warum die Patientin bzw. der Patient nicht oder noch nicht in der Lage ist, die erlernten Übungen selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen und somit eine weitere Verordnung erforderlich ist.

Verordnungsbefugnisse der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

In verschiedenen Richtlinien der veranlassten Leistungen bestehen spezifische Verordnungsbefugnisse für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Um der Änderung des Psychotherapeutengesetz nachzukommen, wurde die folgende neue Berufsgruppe zusätzlich zu den Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zur Verordnung von Leistungen ergänzend aufgenommen:

- Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten für Erwachsene,
- Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten für Kinder und Jugendliche
- Fachpsychotherapeutinnen und -therapeuten für Neuropsychologische Psychotherapie

Sie können Verordnungen in folgenden Richtlinien vornehmen:

- Krankentransport-Richtlinie,
 - Häusliche Krankenpflege-Richtlinie,
 - Heilmittel-Richtlinie,
 - Krankenhauseinweisungs-Richtlinie,
 - Rehabilitations-Richtlinie und
 - Soziotherapie-Richtlinie
-

Erweiterung des Antibiotikaberichts

Informationen zum Antibiotikabericht ab Q2/2025

Es wird eine neue tabellarische Übersicht geben, die über ausgewählte Antibiotikaverordnungen informiert. Folgende Klassen werden ausgewiesen:

- Fluorchinolone
- Cephalosporine ohne die 1. Generation
- Makrolide
- (Kombinationen von Penicillinen mit) Betalactamaseinhibitoren

Diese ausgewählten Antibiotikaklassen werden von der WHO in der sogenannten *WATCH*-Kategorie geführt. Aufgrund von Nebenwirkungsprofilen und Resistenzbildungen stellen die aufgeführten Antibiotikaklassen nicht die First-line-Therapie dar. In der neuen Tabelle wird gelistet, wie oft die einzelnen Antibiotikaklassen verordnet wurden sowie der prozentuale Anteil der ausgewählten Antibiotikaklassen an allen Antibiotikaverordnungen in % - für die jeweilige Praxis, den Bezirk (Arztfachgruppe) und die Arztfachgruppe in ganz Bayern.

Rezeptfälschungen

Bundesweit häufen sich Meldungen über Fälschungen von papiergebundenen Arzneimittelrezepten (Muster 16), insbesondere für die GLP-1 bzw. GIP/GLP-1-Agonisten (Liraglutid, Semaglutid bzw. Tirzepatid). Die Krankenkassen sehen sich einer beispiellosen Welle von Rezeptfälschungen ausgesetzt und dem Gesundheitssystem entstehen so Schäden in Millionenhöhe. Die KVB weist darauf hin, dass seit 01.04.2024 verpflichtend eRezepte auszustellen sind, die derzeit als fälschungssicher gelten. Insbesondere bei Wirkstoffen mit hohem Fälschungspotenzial empfiehlt die KVB, dies umzusetzen. Zu diesen Wirkstoffen zählen neben den genannten GLP-1-Analoga, auch Wachstumshormone und Insuline, Analgetika, Antiepileptika oder Beruhigungs- und Schlafmittel. Wir bitten um Verständnis, wenn Apotheken sich bei papiergebundenen Rezepten bei den verordnenden Ärztinnen und Ärzten telefonisch rückversichern oder über KIM anfragen.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr: 8:00–13:00 Uhr